

Verein der
Obergerichtsvollzieher
im Kammergerichtsbezirk e. V.



Satzung

(Fassung vom 24.09.2011)

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Obergerichtsvollzieher im Kammergerichtsbezirk e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Charlottenburg. Der Verein ist in Fragen der Parteipolitik, der Geschlechter, der Rasse und des Glaubens neutral.
- (2) Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied
 - a) im Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V.,
 - b) im DBB- Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Berlin –
 - c) in der UIHJ – Union Internationale des Hussiers de Justice et Officiers Judiciaires-
 - d) des Sozialwerkes des DGVBDie korporative Mitgliedschaft zu a), b), c) und d) darf die Selbständigkeit des Vereins nicht berühren.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein ist die Berufsvertretung der Obergerichtsvollzieher/innen, Gerichtsvollzieher/innen, Gerichtsvollzieheranwärter/innen und Ruhestandsbeamten/innen im Bezirk des Kammergerichts.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder aus ihrem Dienstverhältnis,
 - b) die Verbesserung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seiner Mitglieder,
 - c) die Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung sowie die kulturellen und gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder,
 - d) die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls.
- (3) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

- (1) Als Mitglied im Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. führt der Verein die Bezeichnung „Landesverband Berlin“.
- (2) Die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes e.V. sind für den Verein bindend, sofern hier die Selbständigkeit des Vereins gem. § 1 Abs. 2 b nicht

- berührt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Landesverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle im Bezirk des Kammergerichts tätigen – im § 2 genannten – Berufskollegen/innen in und außer Dienst sowie Anwärtnerinnen und Anwärter werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die nachfolgende Bestätigung durch den Vorstand erworben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
Durch die Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Satzung einverstanden.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein und die von ihm angestrebten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben jedoch keine Beiträge zu zahlen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand bis zum 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres zu übersenden. Bei Nichteinhaltung des Termins läuft die Mitgliedschaft und somit auch die Beitragspflicht automatisch bis Ende des nächsten Kalenderjahres weiter. Bei Versetzung in den Innendienst, Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Justizdienst muss die Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalender-Vierteljahres eingehen, andernfalls ist noch der Beitrag für das folgende Vierteljahr zu entrichten.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Justizdienst kann der Vorstand nach Kenntnisnahme das Mitglied nach Maßgabe der vorstehenden Fristen ausschließen. Ein Mitglied kann durch die Haupt- oder Vollversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Zwecke des Vereins in grober Weise gegen berufsständische Interessen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich

mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zu Händen der Geschäftsstelle eingelegt werden, über die die Vollversammlung nach Anhörung der Beteiligten entscheidet.

- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (6) a) Ist das Mitglied länger als sechs Monate im Beitragsrückstand, kann der Vorstand den Bezug der DGVZ ausschließen und bei dem Schriftführer der DGVZ abmelden. Die Anmeldung erfolgt erst wieder dann, wenn das Mitglied den Beitrag ausgeglichen hat. Ein Recht auf Nachlieferung der DGVZ besteht nicht. Das Mitglied wird hierüber mit einfacher Post benachrichtigt.
b) Die Mitgliedschaft wird ab einem Beitragsrückstand von sechs Monaten auf eine passive Mitgliedschaft reduziert.
- (7) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens oder Herausgabe eines Anteils des Vermögens. Die Anwendung der §§ 738 – 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) gegen jede berufliche Zersplitterung, die der Zusammenfassung aller im Gerichtsvollzieherdienst tätigen Kollegen entgegenwirkt, zusammenzustehen und jede Verbesserung des Gerichtsvollzieherwesens zu unterstützen,
- b) die Satzung, gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu befolgen,
- c) den Vorstand über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten,
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) bei allen Bestrebungen des Vereins im Rahmen der Satzung mitzuwirken und mitzubestimmen.
- b) auf Einsicht der für alle Mitglieder bestimmten Rundschreiben,
- c) die Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung zu erhalten, sofern nicht § 6 Abs. 6 entgegensteht.

§ 9 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Hauptversammlung festgesetzt. Besondere Umlagen bedürfen der Zustimmung durch die Vollversammlung. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet in keinem Fall statt.
- (2) Für Mitglieder im Ruhestand, im Innendienst, während des Mutterschutzes, der Elternzeit und für Gerichtsvollzieheranwärter/innen wird ein ermäßigter Beitrag erhoben, der ebenfalls in der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (3) Im Krankheitsfall (nach Ablauf von 3 Monaten) kann der Vorstand, auf Antrag, den Beitrag auf die Hälfte des regulären Beitrages ermäßigen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Hauptversammlung,
 - d) die Vollversammlung,
 - e) das Schiedsgericht.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier – ehrenamtlich tätigen – Mitgliedern, und zwar aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die persönliche Haftung des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist über einen längeren Zeitraum verhindert, übernehmen ein- oder mehrere der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Sofern dies nicht zuträglich ist, entscheidet der Vorstand selbst oder aber die Vollversammlung durch Beschluss, dass eine Neuwahl zum Zwecke der Besetzung des Amtes und damit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung notwendig ist. Dabei kann der Wahlausschuss in der außerordentlichen Vollversammlung selbst gewählt werden. Rückt durch Neuwahl ein

anderes Vorstandsmitglied auf das frei gewordene Amt, kann anschließend ohne weitere Einhaltung von Formalitäten eine Wahl zur Besetzung des mit der ersten Wahl frei gewordenen Amtes erfolgen. Das nachgewählte Vorstandsmitglied gilt nur für die Restdauer der Amtsperiode gewählt.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Landesvorsitzenden nach Bedarf oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Landesvorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand beruft die Versammlungen ein, setzt deren Tagesordnung fest, führt gefasste Beschlüsse aus und ergreift alle zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
- (7) Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern werden die baren Auslagen und die entstehenden Spesen aus der Vereinskasse erstattet. Über die weitere Aufwandsentschädigung entscheidet die Hauptversammlung.
- (8) Bei Reisen zu den Sitzungen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes e.V. werden Fahrspesen, Tagesgelder, Sitzungspauschalen und ein Tagungsgeld, in der in der Geschäftsordnung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes e.V. (§ 1 Ziffer 5 aa – dd) festgelegten Höhe erstattet. Maßgebend für die Berechnung des Zeitaufwandes sind Abreise und Ankunft in der Wohnung.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und den Obleuten der Amtsgerichte zusammen. Die Obleute müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens drei Obleute beantragen, einberufen.
- (3) Aufgabe des Erweiterten Vorstandes ist es, den Vorstand bei der Vereinsarbeit zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstand kann Vereinsarbeiten auf Mitglieder des Erweiterten Vorstandes übertragen.

§ 13 Versammlungen

- (1) Die Vollversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen, wobei die erste in Form einer Hauptversammlung stattfinden soll.
- (2) Die Einberufung erfolgt 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung an jedes einzelne Mitglied. Die Einladung per E-Mail ist dann verbindlich, wenn sich das Mitglied mit dieser Form der Ladung einmalig einverstanden erklärt hat und dem Verband hierfür seine E-Post-Adresse mitgeteilt hat.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden und ist sofort wirksam, im Falle einer Versammlung jedoch nur dann, wenn die Widerrufserklärung vier

- Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
- (3) Jede Vollversammlung ist beschlussfähig. Die Tagesordnung kann von ihr geändert werden.
Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
- (4) Die Vollversammlung wird vom Landesvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied – nach parlamentarischen Regeln – geleitet. Über jede Vollversammlung ist vom Landesgeschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere
- a) Erstattung und Genehmigung des Jahresberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und des Haushaltsvoranschlages,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl des Schiedsgerichtes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - g) Festsetzung der Vergütung des Vorstandes
 - h) Abstimmung über den Verbleib in einer Spitzenorganisation, deren korporative Mitgliedschaft der Verband besitzt,
 - i) Auflösung des Vereines.
- (6) Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Hauptversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge entscheiden die anwesenden Mitglieder mehrheitlich.
- (7) Neben den vorgenannten Versammlungen kann der Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung über besondere Verhandlungsgegenstände jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Ebenso hat er solche einzuberufen, wenn es mindestens drei Obleute schriftlich beantragen.

§ 14 Bundeskongress, Ländervertreterversammlung und Vorsitzendenkonferenz

- (1) Der Vorstand entsendet zu den Bundeskongressen den Landesvorsitzenden als Mitglied der Ländervertreterversammlung und Delegierte zur Ausübung des Stimmrechtes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen als Delegierte teil.
- (2) Die Wahl der weiteren Delegierten erfolgt auf einer Vollversammlung. Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder in sonst üblicher Form erfolgen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Ständiges Mitglied der Ländervertreterversammlungen ist der

Landesvorsitzende. Der Landesvorsitzende ist berechtigt, die Mitglieder seines Vorstandes mitzunehmen.

- (5) Ständiges Mitglied der Vorsitzendenkonferenzen ist der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Den Delegierten zum Bundeskongress, zur Ländervertreterversammlung sowie dem Landesvorsitzenden bzw. seinem Vertreter werden Kosten entsprechend § 11 der Satzung erstattet.
- (6) Den Delegierten kann auf Antrag ein angemessener Vorschuss gezahlt werden.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet rechtskräftig und unanfechtbar über Meinungsverschiedenheiten in
 - a) Auslegung der Satzung, Geschäfts- und Kassenordnung des Vereins,
 - b) der Feststellung der Nichtbeachtung der Satzung, Geschäfts- und Kassenordnung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (2) Das Schiedsgericht ist Mitglied der Rechtschutzkommission.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit für vier Jahre. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Ein Schiedsgerichtsmitglied kann in Sachen seiner eigenen Person nicht tätig werden. Aus diesem Grunde oder im Falle der Abwesenheit eines Schiedsgerichtsmitgliedes sind vorsorglich zwei weitere Ersatzmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Das Schiedsgericht wird tätig, sobald es von einem Mitglied oder den Organen des Vereines angerufen wird. Die Kosten gehen zu Lasten der Vereinskasse, sofern das Schiedsgericht keine andere Entscheidung trifft.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Die entsprechenden Unterlagen erhält der Landesgeschäftsführer zur Aufbewahrung nach Erledigung.

§ 16 Vereinsvermögen und Rechnungsprüfer

- (1) Der Kassenbestand, die Bücher und Belege unterliegen der jederzeitigen Durchsicht seitens der alle vier Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer. Gewählt werden außerdem, für den Fall der Verhinderung, zwei Ersatzmitglieder. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist unzulässig.
- (2) Eine Neuwahl darf frühestens nach acht Jahren erfolgen. Die Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Kassenbestandes, der Bücher und Belege zu bescheinigen, hierüber unter Vorlage eines Protokolls in

- der nächsten Hauptversammlung hierüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für Vereinszwecke Mittel aus dem Vereinsvermögen bis zu EURO 1.000,-- für jeden Einzelfall zu Verwenden. Die Verwertung größerer Mittel unterliegt der Beschlussfassung der Vollversammlung.

§ 17 Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied ist für ein Amt innerhalb des Vereins wählbar.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in jeweils getrennten Wahlgängen. Hiervon kann durch Beschluss der Versammlung abgewichen werden. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge. Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Amtszeit. Alles Weitere regelt die Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes, die dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt ist.

§ 18 Fachausschüsse

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten können ständige Fachausschüsse gebildet werden. Diese sollen in der Regel nicht mehr als drei Mitglieder enthalten.
- (2) Die Fachausschüsse tagen unter einem von ihnen gewählten Leiter und haben über jede Arbeitstagung und ihre Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist dem Vorstand jeweils umgehend nach der Sitzung zuzuleiten.

19 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden. Sie kann nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung anwesend sind und Dreiviertel der erschienenen Mitglieder zustimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden, in welcher, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, von Dreiviertel der Anwesenden ein bindender Beschluss gefasst werden kann. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Über die Verwendung des etwa noch vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Versammlung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Hauptversammlung am 24.09.2011 beschlossen worden und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung mit allen Änderungen außer Kraft.

Die als Anlage beigefügte Wahlordnung soll einen Bestandteil der geltenden Satzung bilden.

Berlin, 24.09.2011

Der Vorstand

Landesvorsitzender

Stellvertr. Landesvorsitzender

Landesgeschäftsführer

Landesschatzmeister

Anlage 1 zur Vereins-Satzung

Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes gem. § 18 der Satzung

§ 1

Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die mit einzelnen Nummern gekennzeichnet sind oder in anderer Weise z.B. durch farbliche Kennzeichnung unverwechselbar zuzuordnen sind und zwar:

ein Stimmzettel

- für die Wahl des/der Landesvorsitzenden
- für die Wahl des/der stellv. Landesvorsitzenden
- für die Wahl des/der Landesgeschäftsführers/in
- für die Wahl des/der Landesschatzmeisters/in.

Liegt nur ein Vorschlag vor, kann per Akklamation abgestimmt werden.

§ 2

Zur Durchführung der Wahl wird in der der Hauptversammlung vorhergehenden Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet, der aus drei durch Zuruf gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern besteht, die selbst für die Wahl nicht kandidieren dürfen.

Der Wahlausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 3

Vorschläge für die Wahl können von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich oder mündlich dem Wahlausschuss eingereicht werden.

§ 4

Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Namen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss bekannt. Er stellt dabei fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, sich zur Wahl zu stellen und im Falle ihrer Wahl das Amt zu übernehmen.

§ 5

Wählbar ist jedes stimmberechtigtes Mitglied des Vereines.

§ 6

Eine Aussprache über die einzelnen Wahlvorschläge ist nicht statthaft.

§ 7

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet und beschließt den Wahlvorgang, der in gesonderten Wahlgängen nacheinander zu erfolgen, es sei sofern die Versammlung nicht gem. § 17 Abs. 3 davon abgesehen hat.

§ 8

Die Wahl wird satzungsgemäß nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes durchgeführt. Gewählt sind die Bewerber, die die einfache Mehrheit der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreichen. Erhält unter mehreren Bewerbern keiner die einfache Mehrheit, so ist für die beiden Bewerber, die die jeweils meisten Stimmen erhielten, einen weiteren Wahlgang durchzuführen.

§ 9

Kandidiert nur ein Mitglied zur anstehenden Wahl, so kann durch Akklamation gewählt werden.

§ 10

Die Stimmzettel sind bis zur jeweiligen und satzungsgemäßen nächsten Neuwahl des Vorstandes – (§ 11 Satzung) – vom Landesgeschäftsführer aufzubewahren.

§ 11

Diese Wahlordnung ist allen Mitgliedern als Anlage 1 der Satzung auszuhändigen.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 24.09.2011

Der Vorstand